für seinen Staatsbedarf eine eigene indirekte Abgabe in Form der „Konsumtions-Akzise". Derselben unterlagen Brotstoffe, Getränke und Fleisch, welche in der Stadt und einigen Vororten (ausgenommen insbesondere die Vorstadt St. Pauli) verzehrt wurden. Sie wurde teils als Eingangsabgabe, teils als Mahl- und Brausteuer, teils als Schank-Gewerbesteuer erhoben (vergl. revidierte Konsumtions-Akzise-Verordnung und Akzise-Tarif vom 20. Dezember 1861, aufgehoben durch Gesetz vom 16. Juli 1888).

Der Ausschluss der beiden wichtigsten Hansestädte aus dem deutschen Zollgebiet wurde in immer weiteren Kreisen als ein nationaler und wirtschaftlicher Misstand empfunden. Nach längeren Verhandlungen kam die von Vertretern des preussischen Finanzministers, des Reichskanzlers und des hamburgischen Senats abgeschlossene, vom Bundesrat genehmigte Vereinbarung vom 25. Mai 1881 (ähnlich für Bremen) zustande, nach welcher das Wohngebiet der Stadt Hamburg gleichzeitig mit den angrenzenden preussischen Gebietsteilen dem Zollgebiet angeschlossen, dagegen ein für den unbehinderten Verkehr von Seeschiffen und Grosshandelswaren sowie für industrielle Grossbetriebe bestimmter, lediglich von aussen zollamtlich zu bewachender hamburgischer Gebietsteil als Freihafengebiet bestehen bleiben sollte; den in anzuschliessenden Gebiet belegenen Fabriken sollte ihr ungefährdeter Fortbestand in jeder zulässigen Weise ermöglicht werden; das deutsche Reich sollte zu den Kosten der aus Anlass des Zollanschlusses auszuführenden umfassenden Hafen-, Lagerhaus- und sonstigen Bauten bis zu 40 Millionen Mark beitragen. Mit der Einbeziehung Hamburgs in das deutsche Zollgebiet war auch dessen Eintritt in die deutsche Steuergemeinschaft zu verbinden, d. h. die Reichsgesetzgebung über die Besteuerung des Tabaks, Zuckers, Salzes, Branntweins und Bieres, hatte in den anzuschliessenden Gebietsteilen in Geltung zu treten, während die Gesetze über die Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und andere Reichsstempel-Abgaben schon vorher auf das Hamburgische Staatsgebiet Anwendung fanden. Später sind hinzugekommen die Schaumweinsteuer (1902), die Erbschaftssteuer, Zigarettensteuer und neue Reichsstempelabgaben (1906), die Steuern auf Zündwaren, Beleuchtungsmittel und Essigsäure (1909).

Auf dieser Grundlage konnte nach mehr als siebenjährigem, fruchtbringendem Zusammenwirken der aus Vertretern des Reichs, Preussens, Bayerns, Sachsens und Hamburgs zusammengesetzten „Vollzugskommission für den Zollanschluss Hamburgs" mit der aus fünf Senats- und zehn Bürgerschaftsmitgliedern zusammengesetzten hamburgischen „Zollanschlusskommission", der Bauverwaltung und den andern beteiligten Behörden und Korporationen am 15. Oktober 1888 Hamburg ohne Schädigung seiner Handelsinteressen dem grossen Wirtschaftskörper des deutschen Vaterlandes eingefügt werden. Die feierliche Schlusssteinlegung wurde am 29. Oktober 1888 durch Kaiser Wilhelm II. am Portalturm der Brooksbrücke vollzogen. Die Gesamtkosten für Grunderwerb, Hafen-, Kanal-, Schuppen- und sonstige Bauten, Herstellung der erforderlichen Eisenbahnanlagen u. s. w. hatten rund 126 Millionen Mark betragen. Im nördlichen Freihafengebiet waren von der „Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft" auf einer vom Staate gepachteteten Bodenfläche von zunächst 30000 qm grossartige Speicherbauten aufgeführt. Grosse Flächen sind später hinzugekommen auf dem Wandrahmviertel, dem Sülze-Erikus-Gebiet sowie im südlichen Freihafengebiet, sodass jetzt die gepachtete Gesamtbodenfläche der Gesellschaft im nördlichen Freihafengbiet rund 50200, im südlichen rund 52000 qm beträgt. Die Verwaltung der Gesellschaft steht unter Kontrolle des Staats, der ausser der Pacht von durchschnittlich 17,50 ℳ für das qm auch einen Teil der 5 Prozent übersteigenden Dividende erhält.

Das seitdem wegen vorzunehmender Bauten einige Male in seiner Begrenzung veränderte und voraussichtlich auch fernerhin noch Veränderungen zu unterwerfende Freihafengebiet umfasst rund 10 qkm; es reicht im Norden bis an den Niederhafen, den Binnenhafen, den Zollkanal, den Oberhafen und einen Teil des Oberhafenkanals, im Osten bis an die Eisenbahnelbbrücke und den Damm der nach Harburg führenden Eisenbahn, im Süden bis unmittelbar oder nahe an die hamburgisch-preussische Landesgrenze und westlich bis an den, östlich vom Köhlbrand gelegenen Kohlenschiffhafen (früher „Schutenhafen" genannt). Innerhalb dieses Gebiets ist die Bewegung der Schiffe und Waren von jeder Zollkontrolle befreit, die Anlegung von industriellen Grossbetrieben gestattet, dagegen Klein- und Hausierhandel verboten. Die Beschreibung der örtlichen Freihafenausdehnung und die Grössenangabe mit 10 qkm entsprechen noch den heutigen Verhältnissen. Infolge des zwischen Preussen und Hamburg über die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Massnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt abgeschlossenen Staatsvertrages vom 14. November 1908 werden auf dem Hamburger Staatsgebiet südlich der Elbe neue Häfen angelegt und die vom Zollinlande ausgeschlossenen Gebietsteile erweitert werden. In dem neuen Zollausschlussgebiet sind private industrielle Betriebe ausser für den Bau und die Ausbesserung von Schiffen unzulässig. Das Wohnen im Freihafengebiet wird nur insoweit geduldet, als dort die dauernde Anwesenheit von Personen zu Betriebs- oder Aufsichtszwecken erforderlich ist; solche im Freihafengebiet zugelassene Einwohner dürfen nur verzollte oder aus dem freien Verkehr des Zollinlandes herstammende Gegenstände, für welche eine Rückvergütung des Zoll- oder Steuerbetrages nicht in Anspruch genommen ist, zum persönlichen Gebrauch oder zur Verzehrung bringen. Das Freihafengebiet ist zu Wasser durch schwimmende Pallisaden (sogen. spanische Reiter), zu Lande durch eiserne Gitter, Zäune u. dergl. zollsicher umschlossen. Die Eingänge ins Zollinland stehen dauernd unter Grenzaufsicht; die Grenzaufseher — welche Obergrenzkontrolleuren unterstehen — dürfen unter bestimmten Voraussetzungen von der Waffe Gebrauch machen. Zur Bewachung der Wassereingänge insbesondere dienen neben zahlreichen Jollen zur Zeit 26 Dampffahrzeuge. Um das Freihafengebiet ist im Interesse des Grenzschutzes ein „Grenzbezirk" gelegt, der von dem übrigen Zollgebiet durch die „Binnenlinie" getrennt ist (§ 16 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869). Letztere verläuft im Norden des Freihafengebiets nahe an dessen Grenze teils im, teils am Zollkanalzuge, schliesst aber weiterhin breitere Flächen, auch preussischen Gebiets in den Grenzbezirk ein (vergl. Senats-Bekanntmachungen vom 4. August 1909 Amtsblatt No. 97) In diesem Grenzbezirk haben die Grenzaufsichtsbeamten weitgehende Befugnisse bezüglich der Revision von Waren und Personen; der Transport gewisser Waren — zur Zeit Kaffee, Tabak und Branntwein in Mengen von mehr als 5 kg — unterliegt dort einer Bezettelungskontrolle (Senats-Bekanntmachung vom 28. Juni 1889), und Hausiergewerbe dürfen nur mit Erlaubnis der Zollbehörde betrieben werden.

Der Schiffsverkehr zwischen dem Freihafen, der Nord- und Ostsee, auf der Unterelbe und dem Kaiser Wilhelm Kanal (ebenso wie der seewärtige Verkehr der Zollhäfen an der Unterelbe etc.) ist von aller Zollkontrolle befreit, wenn die Schiffe einen auf das Zollinteresse verpflichteten Lotsen an Bord haben und die Zollzeichen führen. Letztere bestehen bei Tage aus einer diagonal schwarz-weissen, am hinteren Mast oder auf dem Flaggenstock am Heck zu führenden Flagge, bei Nacht aus zwei nach vorne abgeblendeten Lichtern, einem unteren grünen und einem oberen weissen. Solche Schiffe dürfen mit gewissen Ausnahmen keinen Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen unterhalten und ihre Fahrt nicht willkürlich unterbrechen. Auch Leichter und Zuladeschiffe sowie auf besondere Erlaubnis andere Fahrzeuge dürfen zwecks Befreiung von der Zollabfertigung die Zollzeichen führen. Bei Cuxhaven einkommende Schiffe, welche nicht wegen Zollfreiheit der Ladung sofort in den freien Verkehr gesetzt werden können und auch nicht unter Zollzeichen fahren sollen, werden vom preussischen Nebenzollamt Cuxhaven (Wachtschiff) im „Ansageverfahren" elbaufwärts abgelassen. Die näheren Bestimmungen über den Zollverkehr auf der Unterelbe enthält das Zollregulativ vom 25. Juli 1888.

Der hiesigen Zollabfertigung dienen die um das Freihafengebiet, teils an der Zollinie teils in einiger Entfernung von ihr gelegenen Zollstellen. Diese sind entweder Abfertigungsstellen der Hauptzollämter oder Nebenzollämter oder von anderen Zollstellen abgeordnete Zollassistenturen; dazu ein Ansagoposten. Ihrem Zwecke nach zerfallen die Zollstellen in solche für den Wasserverkehr (meist auf schwimmenden Pontons errichtet), für den Eisenbahnverkehr, den Landfracht-, den Personen- und den Postverkehr; doch sind manche Zollstellen auch für die Abfertigung verschiedener Verkehrsarten eingerichtet. Jede Zollstelle untersteht einem der 7 Hauptzollämter Entenwärder, Erikus, Meyerstrasse, St. Annen, Kehrwieder, Jonas, und Kuhwärder; ausserdem sind verschiedenen Hauptzollämtern, die dem Grenzschutz dienen, noch Obergrenzkontrollen und Aufsichtsstationen unterstellt. Bei den Hauptzollamtern selbst oder an besonderen Dienststellen derselben befinden sich die Lagerbuchhaltereien, die Hebestellen für die indirekten Steuern u. s. w. Sämtliche Kassen der Zollstellen liefern ihre Einnahmen mittelbar oder unmittelbar an die Hauptzollkasse ab. Näheres über die Organisation siehe in Abschnitt I dieses Buches unter „Zollwesen".

Alle aus dem Zollauslande — einem deutschen Zollausschlussgebiet (Freihafen) oder einem nichtdeutschen Lande (ausser dem zollangeschlossenen Grossherzogthum Luxemburg) — eingehenden zollpflichtigen oder nicht sofort als zollfrei kenntlichen Gegenstände unterliegen der Zollabfertigung und sind zu diesem Zweck zu deklarieren. Zur Anfertigung von Deklarationen für die Warenführer sind bei den grösseren Zollstellen Gewerbetreibende, sogenannte Zolldeclaranten zugelassen. Diese haben keine Beamteneigenschaft, und niemand braucht sich ihrer zur Deklarierung zu bedienen; auch wird der Entgelt, den sie für ihre Tätigkeit erheben, amtlich nicht kontrolliert. Doch liegt eine gewisse Gewähr für das Publikum in dem Umstande, dass die Zollbehörde ständige Zolldeklaranten nur nach Prüfung ihrer allgemeinen Vertrauenswürdigkeit zulässt. Waren mit einem Zollwert unter 9 M. brauchen nur mündlich deklariert zu werden. Reisende dürfen ihr Gepäck statt der Deklaration sofort zur Revision stellen. Zur Bestimmung der richtigen Zollsätze dient der Zolltarif und das zu diesem gehörige, alphabetisch geordnete Warenverzeichnis.

Die Abfertigungen dienen verschiedenen Zwecken, und die Deklarationen haben hiernach verschiedene Formen und Voraussetzungen.

Die Eingangsabfertigungen bezwecken:

a) entweder den Eingang in den freien Zollinlandsverkehr nach Verzollung bezw. Feststellung der Zollfreiheit,
b) oder die Versendung im gebundenen Verkehr mit Zollbegleitpapieren (Begleitscheinen I und II, im Eisenbahnverkehr auch Begleitzetteln),
c) oder den vorübergehenden zollfreien Einlass zu gewissen Zwecken (z. B. zur Ausbesserung),
d) oder die Einlagerung unter Zollkontrolle.

Eingehende Waren dürfen an den hiesigen Eingangszollstellen mit »Überweisungszetteln« einer anderen Zollstelle in Hamburg, Altona oder Harburg zur weiteren Abfertigung überwiesen werden. Über die Freihafengrenze bei St. Pauli eingehende, nach Altona bestimmte Schiffe sind dorthin mit »Ansagezettel« zu überweisen, sofern sie nicht auf Grund vorangegangener Genehmigung auf der Fahrt zwischen dem Hamburger Freihafen und dem Altonaer Freibezirk die Zollzeichen führen. Die Genehmigung ist beim Hauptzollamt Jonas nachzusuchen.

Der Einlagerung zollpflichtiger Waren im Zollinlande dienen die unter zollamtlichem Mitverschluss stehenden oder offenen Privatläger, Zollkonten und dergl. Für die offenen Privatläger und die Zollkonten ist eine von der Zollbehörde bezüglich der Höhe festzusetzende Sicherheit zu hinterlegen, welche von der Zollkreditkommission der Finanz-Deputation materiell geprüft und entgegengenommen wird. In Hamburg gibt es 491 solche Privatläger und Zollkonten (1911).

Die Ausgangsabfertigungen bezwecken:

a) entweder die Wiederausfuhr unter Zollkontrolle versendeter, vorübergehend zollfrei eingelassener oder unverzollt eingelagerter zollausländischer Waren (letzterenfalls bedarf es der »Niederlage-Abmeldung«, in den andern vorbezeichneten Fällen findet keine besondere Ausgangsdeklaration statt),
b) oder die Befreiung ausgehender zollinländischer Fabrikate (Zucker, Branntwein, Bier, Tabakfabrikate, eingesalzene Gegenstände etc.) von der Steuer,
c) oder bei Getreide oder Mühlenfabrikaten die Erlangung von Einfuhrscheinen.

Das Nähere über die Ein- und Ausgangsabfertigung ergeben das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Regulative, die bei den Zollstellen eingesehen werden können, zum grösseren Teil auch im Buchhandel zu haben sind.

An der Spitze der hamburgischen Zollverwaltung steht die „Senatskommission für das Zollwesen". Die Kommission, die aus dem vom Senat ernannten Vorstand und zwei Mitgliedern besteht, übt die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse in Zoll- und Reichssteuersachen (ausser Reichsstempel und Erbschaftssteuer) aus. Als sachverständiger Beirat in technischen und kaufmännischen Fragen der Zollgesetzgebung und -Verwaltung dient die „Beratungsbehörde für das Zollwesen".

Der Senatskommission für das Zollwesen als oberster Landesfinanzbehörde ist die Generalzolldirektion unterstellt, die ihre Geschäfte in 8 unter der Leitung des Präsidenten und zweier Oberregierungsräte stehenden Abteilungen erledigt. Dem Präsidenten liegt die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirkszollbehörden, sowie die Ausführung der Reichs-Zoll- und Steuergesetze ob. Bei der »Rechnungskontrolle« der Generalzolldirektion werden sämtliche wichtigeren Zollbeläge und Register nachgeprüft. Wenn dabei entdeckte Versehen zu unrichtigen Gelderhebungen geführt haben, so werden zuviel erhobene Beträge den Einzahlern zurückerstattet, zuwenig erhobene nachgefordert; nur Missstimmungen innerhalb bestimmter engerer Grenzen bleiben auf sich beruhen.

Die Generalzolldirektion erteilt auf ordnungsmässige Anfragen Auskunft über die Zolltarifierung von Waren, deren Schlussabfertigung bei einer hamburgischen Zollstelle beabsichtigt wird. Der Fragesteller hat seinerseits gewisse Fragen zu beantworten, die auf einem von den Hauptzollämtern kostenlos zu beziehenden Formular vorgedruckt sind; er hat ferner die erforderlichen Proben bezw. Abbildungen, Beschreibungen etc. zu liefern und die Kosten für die etwa erforderliche sachverständige Untersuchung und für den Transport der Proben zu tragen. Die erteilte Auskunft, gegen welche es keine Beschwerde gibt, ist für die hamburgischen Zollstellen massgebend. Wird nach erteilter Auskunft die Entscheidung abgeändert, so findet keine Nacherhebung von Zolldifferenzen für diejenigen Warensendungen des Fragestellers statt, welche vor der Bekanntgabe der Änderung an die Abfertigungsstelle in Gemässheit der erteilten Auskunft zur Schlussabfertigung gelangt sind. Diese Folge tritt aber nicht ein, wenn der Fragesteller Angaben wider besseres Wissen unterlassen oder unrichtig gemacht hat. Andererseits kann die Gültigkeit der Tarifauskunft unter bestimmten Voraussetzungen auch noch bis zu 3 Monaten nach erfolgter Abänderung der Entscheidung für den Fragesteller verlängert werden.

Solche Anträge auf Tarifauskunft sind der Generalzolldirektion unmittelbar einzureichen. Sonstige Anträge sind in erster Instanz nicht an diesen zu richten, sondern, sofern es sich um vorzunehmende Abfertigungen handelt, an die betreffende Zollabfertigungsstelle, sofern es sich um die Kontrollierung von Gewerbsanstalten handelt, an die Bezirkshebestelle, im Übrigen an das Hauptzollamt des Bezirks.

☞ Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt ☜